
Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
(NFA)

**Vernehmlassungsergebnisse zum
Entwurf der Verordnung über den
Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)**

Bericht der vom Eidg. Finanzdepartement (EFD)
und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam
getragenen Projektorganisation

3003 Bern, 28. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Angaben zum Vernehmlassungsverfahren.....	4
2 Die Stellungnahmen im Detail	5
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf.....	5
2.2 Ressourcenpotenzial - Begriffe (Art. 1 bis 6 FiLaV).....	7
2.3 Ressourcenpotenzial - Massgebende Einkommen, Vermögen, Gewinne und Steuerrepartitionen (Art. 7 bis 25 FiLaV)	10
2.4 Datenerhebung und Qualitätssicherung (Art. 26 bis 28 FiLaV)	12
2.5 Ressourcenausgleich (Art. 29 bis 32 FiLaV).....	15
2.6 Lastenausgleich durch den Bund (Art. 33 bis 44 FiLaV).....	15
2.7 Wirksamkeitsbericht (Art. 45 bis 49 FiLaV).....	16
2.8 Fälligkeit (Art. 50 FiLaV)	18
2.9 Übergangsbestimmungen (Art. 51 bis 57 FiLaV).....	19
2.10 Schlussbestimmungen (Art. 58 und 59 FiLaV)	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Allgemeine Bemerkungen.....	5
Tabelle 2	Ressourcenpotenzial - Begriffe (Art. 1 bis 6 FiLaV).....	8
Tabelle 3	Ressourcenpotenzial - Massgebende Einkommen, Vermögen, Gewinne und Steuerrepartitionen (Art. 7 bis 25 FiLaV)	11
Tabelle 4	Datenerhebung und Qualitätssicherung (Art. 26 bis 28 FiLaV)	13
Tabelle 5	Ressourcenausgleich (Art. 29 bis 32 FiLaV).....	15
Tabelle 6	Lastenausgleich durch den Bund (Art. 33 bis 44 FiLaV).....	16
Tabelle 7	Wirksamkeitsbericht (Art. 45 - 49 FiLaV)	16
Tabelle 8	Fälligkeit (Art. 50 FiLaV)	18
Tabelle 9	Übergangsbestimmungen (Art. 51 bis 57 FiLaV).....	20

Abkürzungsverzeichnis

Vernehmlasser

Abk.	Vernehmlasser
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 3. Oktober 2003 wurde im Rahmen der ersten Vorlage der Bundesbeschluss zur NFA, welcher eine Reihe von Verfassungsänderungen zum Gegenstand hatte, vom Parlament verabschiedet (BBl 2003 6591). Gleichzeitig verabschiedete das Parlament auch das neue Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2). Volk und Stände sprachen sich im November 2004 deutlich für die Verfassungsvorlage aus.

Mit der zweiten Vorlage (NFA-Ausführungsgesetzgebung) wurden auf Gesetzesstufe die Aufgabenentflechtung umgesetzt, die bisherigen Finanzkraftabstufungen gestrichen und die Grundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen geschaffen. Die Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte zum Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen fand am 6. Oktober 2006 statt.

Am 5. Juli 2006 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über den Schlussbericht betreffend die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs eröffnet. Gleichzeitig wurden die Kantone zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich eingeladen.

Die Verfassungsbestimmungen, Bundesgesetze und Verordnungen werden gleichzeitig in Kraft gesetzt, aus heutiger Sicht auf den 1. Januar 2008.

1.2 Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2006 wurde der Entwurf zur Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) den Kantonen zur Anhörung unterbreitet. Es haben die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) und alle 26 Kantone Stellung genommen.

Gleichzeitig wurde den Kantonen auch der Schlussbericht über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs zur Stellungnahme unterbreitet. Dazu sind Anträge und Bemerkungen eingegangen, die auch Rückwirkungen auf die Verordnung haben. Sie finden sich im separaten Dokument "Vernehmlassungsergebnisse zum Schlussbericht vom 30. Juni 2006 über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs".

2 Die Stellungnahmen im Detail

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Sowohl die KdK als auch die Mehrheit der Kantone beurteilen den Verordnungsentwurf insgesamt positiv, wenngleich sie zu einzelnen Artikeln auch kritische Bemerkungen vorbringen.

Namentlich von einzelnen ressourcenstarken Kantonen werden generell die mangelnde Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Formelwerks beanstandet und im Interesse einer grösseren Transparenz eine Überprüfung und methodische Vereinfachung durch eine externe, unabhängige und fachkompetente Stelle gefordert. Im Weiteren seien in der FiLaV die sachliche Zuständigkeit und Organisation der NFA-Organe auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stellen und die Rolle des eidgenössischen Finanzdepartements und der eidgenössischen Finanzverwaltung zu regeln.

Tabelle 1 Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Abk.	Antrag
Allg.	KdK	Die KdK formulierte Anträge und Bemerkungen zu den Artikeln 1, 4, 27, 45-49 sowie 50 des Verordnungsentwurfs.
Allg.	BE	Der Kanton Bern schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	LU	Der Kanton Luzern schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	UR	Der Kanton Uri schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	SZ	Der Kanton Schwyz schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	OW	Antrag: Die in den Anhängen aufgeführten massgebenden Einkommens- und Vermögenswerte können nur teilweise nachvollzogen werden. Eine Klärung scheint dem Kanton Obwalden sinnvoll zu sein.
Allg.	NW	Antrag: Die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Finanzausgleichs sind dringend zu verbessern, damit die Rechtssicherheit erhöht wird und die Justiziabilität garantiert werden kann. Begründung: inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug; Konferenz der Geberkantone: Kantone BL, BS, GE, NW, SZ, TI, ZG, ZH). Bezüglich sachlicher Zuständigkeit und Organisation der NFA-Organe stellt der Kanton Nidwalden einen inhaltlich analogen Antrag wie die Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug), mit ebenfalls analoger Begründung.
Allg.	ZG	Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Formeln: Anträge: 1. Überprüfung und methodische Vereinfachung der Formelsammlung durch eine externe,

		<p>unabhängige und fachkompetente Stelle.</p> <p>2. Anhörung der ressourcenstarken Kantone und der potenziell ressourcenstarken Stände vor der Vergabe des Überprüfungsmandates.</p> <p>Begründung: Die Verordnung bildet das neue Finanzausgleichssystem zutreffend und umfassend ab, zeigt aber gleichzeitig, wie komplex und unübersichtlich das Konstrukt ist. Die Formelsammlung im Anhang ist nur für wenige Experten vollständig nachvollziehbar. Das neue System der NFA darf nicht komplizierter als der geltende Finanzausgleich sein. Aus Sicht des Kantons Zug ist es dringend notwendig, die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Finanzausgleichs zu verbessern, damit die Rechtssicherheit erhöht wird und die Justiziabilität garantiert werden kann.</p> <p>Unbefriedigend ist auch die Volatilität der Datengrundlagen. Die hohe Wahrscheinlichkeit von unerwarteten und abrupten Änderungen der Ressourcenindizes ist vertrauensschädigend. Es besteht ein zunehmendes Unbehagen vor weiteren unerwarteten Ergebnissen. Daher ist die Formelsammlung von einer externen, unabhängigen und fachkompetenten Stelle zu überprüfen und methodisch zu vereinfachen. Die bereits innerhalb der Bundesverwaltung durch das Bundesamt für Statistik im Frühling 2006 innert weniger Tage abgegebene Zweitmeinung erfüllt die Anforderungen an eine solche Überprüfung nicht. Die ressourcenstarken Kantone und die potenziell ressourcenstarken Stände sind vor der Vergabe des Überprüfungsmandates anzuhören.</p> <p>Zuständigkeit und Organisation der NFA-Organe:</p> <p>Weiterer Antrag: Die sachliche Zuständigkeit und die Organisation der NFA-Organe ist in der FiLaV auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stellen; dabei seien alle Beratungs- und Entscheidungsorgane transparent und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu organisieren; bei paritätischer Zusammensetzung ist die Parität im Erlass festzulegen. Die Rolle des eidgenössischen Finanzdepartements, insbesondere der eidgenössischen Finanzverwaltung, ist genau zu definieren. Ansprechpartner seitens der Kantone ist die Finanzdirektorenkonferenz.</p> <p>Begründung: Zu Ausführungsvorschriften gehören Normen zur sachlichen Zuständigkeit und zur Organisation. Die (an sich nur faktische) Machtstellung der genannten NFA-Gremien hatte bisher keine gesetzliche Grundlage; dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch. Die Zusammensetzung ist nur vordergründig transparent und angeblich paritätisch, weil jeweils unklar ist, wer überhaupt stimmberechtigt ist und wer nicht und wie der Begriff der Parität definiert werden soll. Parität muss sich dabei richtigerweise danach richten, wer in welchem Ausmass welche Ausgleichsgefässe dotiert. Die ressourcenstarken Kantone müssen daher stimmenmässig ein grösseres Gewicht haben als die ressourcenschwachen Kantone. Zumindest benötigen die ressourcenstarken Kantone ein Vetorecht, damit die Fachgruppe keine Schlussfolgerung ohne deren Zustimmung ziehen kann.</p> <p>Der für das Grossprojekt NFA bestehende und immer wieder in Erinnerung gerufene Zeitdruck sowie die beschriebene (faktische) Machtfülle der NFA-Organe führten bzw. führen dazu, dass die demokratischen Abläufe bei der Schaffung von Erlassen in Frage gestellt werden. Dies ist in Zukunft zu verhindern.</p>
Allg.	FR	<p>D'une manière générale, le Conseil d'Etat souligne la complexité du projet d'OPFCC et de ses annexes. Il admet que ce projet représente malgré tout une simplification importante par rapport à la situation actuelle, marquée par la combinaison d'une multitude de mesures disparates réglées dans des bases légales éparses. Le Conseil d'Etat estime cependant que l'objectif d'un nouveau système de péréquation gérable politiquement n'est pas tout à fait atteint. De par les compétences techniques, notamment économétriques, nécessaires à sa compréhension, le système proposé reste en partie sous le contrôle des techniciens.</p>
Allg.	BS	<p>Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.</p>

		Zusätzlich hat der Kanton eine Bemerkung zum Einbezug der Quellensteuer von Grenzgängern: Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen der Grenzgänger soll gemäss Vorschlag des Bundes im Ressourcenpotenzial voll berücksichtigt werden. Damit wird aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der Grenzkantone überschätzt. Der Grund dafür liegt darin, dass der Ressourcenindex das Ressourcenpotenzial eines Kantons pro Einwohner relativ zum gesamtschweizerischen Durchschnitt misst. Damit wird implizit die Aussage gemacht, dass die Ressourcen, die ein Kanton zur Verfügung hat, für seine Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt werden können. Tatsächlich haben die Grenzkantone aber auch Ausgaben zu tätigen, die durch die Grenzgänger verursacht werden (z. B. Verkehr). Damit haben zwei Kantone mit gleichem Ressourcenindex, aber mit einem unterschiedlichen Anteil an Grenzgängern nicht die gleichen Mittel für ihre Einwohner zur Verfügung. Ein gerechteres Bild ergibt sich, wenn die Besteuerung eines Teils der Grenzgängereinkommen als Deckungsbeitrag angesehen wird und nur der restliche Teil zum Ressourcenpotential gezählt wird. Im Sinne der Berücksichtigung eines Kostendeckungsbeitrags sollte nur ein Teil des massgebenden Einkommens der Grenzgänger zum Ressourcenpotenzial geschlagen werden.
Allg.	BL	Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	SH	Der Kanton Schaffhausen schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	AR	Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	AI	Der Kanton Appenzell Innerrhoden schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	SG	Der Kanton St. Gallen schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	GR	Der Kanton Graubünden schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	TG	Der Kanton Thurgau schliesst sich bezüglich des Verordnungsentwurfs der Stellungnahme der KdK an.
Allg.	TI	Der Kanton Tessin beurteilt den Verordnungsentwurf und die Anhänge als extrem komplex. Dies gefährdet zum Teil das Ziel, gegenüber dem geltenden System mehr Transparenz zu schaffen.
Allg.	NE	Le canton de Neuchâtel renvoie à ce sujet aux propositions et remarques contenues dans les réponses aux questions concernant le rapport final du 30 juin 2006 sur la dotation de la péréquation des ressources et de la compensation des charges et des cas de rigueur.

2.2 Ressourcenpotenzial - Begriffe

(Art. 1 bis 6 FiLaV)

Zum Ressourcenpotenzial werden drei Hauptforderungen gestellt.

- Erstens beantragen diverse Westschweizer Kantone namentlich in ihrer Stellungnahme zum Schlussbericht über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs, den gemäss der "Lex Bonny" gewährten Steuererleichterungen sei im Ressourcenpotenzial Rechnung zu tragen (Art. 1 bzw. 4).

- Zweitens fordern Grenzkantone die Mitberücksichtigung der Grenzgänger oder zumindest eines Prozentsatzes von ihnen in der Wohnbevölkerung bzw. die Nichtberücksichtigung der Steuereinnahmen von Grenzgängern. Diverse Kantone verlangen eine Abstützung nicht auf die mittlere Wohnbevölkerung eines Jahres, sondern auf die Wohnbevölkerung per 31. Dezember (Art. 4).
- Drittens beantragen einige ressourcenstarke Kantone, bei der Berechnung des standardisierten Steuerertrags bzw. des standardisierten Steuersatzes seien die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer nur zu 50 Prozent zu berücksichtigen (Art. 6).

Weitere kritische Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Ressourcenpotenzial bzw. dem Ressourcenindex (Art. 1 bis 4) betreffen die Nichtberücksichtigung der Kaufkraftunterschiede (Kanton ZH), den aus der Sicht verschiedener Westschweizer Kantone (JU, VD, VS) zu langen time-lag zwischen den Auszahlungen und den Bemessungsjahren sowie ganz grundsätzlich das Abstellen auf für alle Kantone einheitliche Indikatoren, womit den spezifischen Gegebenheiten nicht genügend Rechnung getragen werden könne (Kanton JU). Schliesslich fordert der Kanton GE die Einholung einer neutralen Stellungnahme zum Ressourcenindex (z.B. Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich).

Tabelle 2 Ressourcenpotenzial - Begriffe (Art. 1 bis 6 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 1	KdK	Hier verlangt eine Minderheit der Kantone, alle Arten von Steuererleichterungen, die sich auf eine Bundesgesetzgebung (insbes. Lex Bonny) abstützen und die vom Bund genehmigt sind, bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zu berücksichtigen.
Art. 1	SO	Ablehnung des Minderheitsantrages der Vernehmlassungsantwort der KdK.
Art. 1	TI	Antrag: Im Begriff "Bevölkerung" sollen alle Personen eingerechnet werden, die an die Kantonsressourcen beitragen, sowohl Ansässige als auch Grenzgänger (oder zumindest ein Prozentsatz von ihnen). Begründung: Arbeitnehmende, die zwar Quellensteuern erzeugen, aber auswärts wohnen, werden im vorgeschlagenen Modell nicht berücksichtigt.
Art. 1	JU	D'une manière générale, l'utilisation d'indices ou de facteurs moyens identiques pour tous les cantons gomme les spécificités de ceux-ci, rendant l'éventail de l'indice des ressources trop étroit.
Art. 2 und 3	VD	Le Canton de Vaud déplore un décalage important entre les années de références pour le calcul du potentiel fiscal et l'année de péréquation allant de 4 à 6 ans. Ces données ne sont pas assez en phase avec la réalité. Elles peuvent se baser sur une période de récession alors que l'application du système de péréquation intervient lors d'une phase d'embellie conjoncturelle, ou inversement.
Art. 2 und 3	VS	Le canton du Valais constate un décalage important entre les années de référence pour le calcul du potentiel fiscal et l'année de péréquation. Ce décalage risque d'accroître encore la volatilité de la péréquation des ressources.
Art. 2 und 3	JU	Le canton du Jura déplore un décalage important entre les années de référence et de calcul allant de 4 à 6 ans. Ces données ne sont pas assez en phase avec la réalité. Elles

Ergebnisse Vernehmlassung NFA - Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

		peuvent se baser sur une période de récession alors que l'application du système de pé- réquation intervient sur une phase d'embellie conjoncturelle, ou inversement.
Art. 4	KdK	Eine Minderheit der Kantone verlangt eine Abstützung auf die kantonale Wohnbevölke- rung per 31. Dezember. Eine weitere Minderheit stellt den Antrag, dabei auch die am 31. Dezember arbeitstätigen Grenzgänger mit einer Arbeitsbewilligung zu berücksichtigen, weil diese Grenzgänger ebenfalls Kosten verursachen.
Art. 4	NW	Anträge: 1. Die Berechnung der Formel (im Nenner) soll unter Einbezug der kantonalen Wohnbe- völkerung per Jahresende sowie der Anzahl der am 31. Dezember arbeitstätigen Grenz- gänger mit einer Arbeitsbewilligung erfolgen. 2. Einbezug aller Arten von Steuererleichterungen in die Berechnung des Ressourcenpo- tenzials. Begründungen: inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 4	ZG	Anträge: 1. Die Berechnung der Formel (im Nenner) soll unter Einbezug der kantonalen Wohnbe- völkerung per Jahresende sowie der Anzahl der am 31. Dezember arbeitstätigen Grenz- gänger mit einer Arbeitsbewilligung erfolgen. 2. Einbezug aller Arten von Steuererleichterungen in die Berechnung des Ressourcenpo- tenzials. 3. Bei der Qualitätskontrolle ist sicherzustellen, dass die Werte vor Steuervergünstigun- gen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials korrekt einbezogen werden. Begründungen: Zum ersten Antrag: Das Stichdatum per Jahresende ergibt sich aus der steuerlichen Lo- gik, weil gestützt auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisie- rung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) die Situation per 31. De- zember entscheidend ist. Zum zweiten Antrag: Die NFA basiert auf dem steuerlich abschöpfbaren Potenzial eines Kantons (Ressourcenpotenzial). Gewisse Elemente werden bei der Bestimmung dieses Potenzials jedoch nicht erfasst, so insbesondere die Steuererleichterungen in Anwendung der Lex Bonny. Von der Lex Bonny, deren Anwendbarkeit bis ins Jahr 2008 verlängert wurde, profitieren nicht alle Kantone. Ausgenommen sind beispielsweise die Geberkanto- ne Genf, Zürich und Zug. Die Kantone werden ungleich behandelt. Es wäre ungerecht, wenn die durch die Lex Bonny begünstigten Stände mittels Finanzausgleich nochmals begünstigt würden. Die Lex Bonny muss bei der Festlegung des Ressourcenpotenzials einbezogen werden.
Art. 4	FR	La prise de position de la CdC mentionne qu'une minorité exige que référence soit faite à la population résidante cantonale au 31 décembre, et pas à la population résidante moy- enne. Nous soutenons cette proposition minoritaire.
Art. 4	SO	Ablehnung des Minderheitsantrages der Vernehmlassungsantwort der KdK.
Art. 4	BS	Zum Problem der Grenzgänger siehe unter "Allgemeine Bemerkungen", Tabelle 1.
Art. 4	GE	Propositions: Corrections à apporter au calcul de l'indice des ressources par habitant: 1. Concernant l'imposition à la source: La problématique globale de l'imposition à la sour- ce doit être revue dans le cadre du modèle RPT proposé. Manifestement, tous les indica- teurs entrant dans le cadre de la RPT sont conçus dans l'optique de la résidence natio- nale (ou cantonale), et non dans l'optique intérieure (de création de la valeur). Par souci de cohérence, c'est une raison supplémentaire de ne pas inclure le revenu des frontaliers dans le calcul de l'indice des ressources. 2. En ce qui concerne l'indice des ressources, le canton de Genève demande que 100% des frontaliers actifs soient pris en compte au dénominateur de l'indice, car tous sont des contributeurs nets de création de richesses, contrairement aux personnes inactives, sans

		<p>rente ou fortune, incluses dans la population résidante. Le calcul de l'indice des ressources doit refléter la situation réelle des cantons basée sur les ressources et sur les générateurs de ces ressources. Le canton de Genève a ajouté à sa prise de position un papier détaillé "Calcul de l'indice des ressources prévu dans le cadre de la RPT".</p> <p>3. Vu les failles et la faiblesse conceptuelle du dispositif proposé et les effets pervers qu'il est susceptible d'engendrer, une expertise neutre semble indispensable. Le canton de Genève propose qu'un organisme indépendant, tel que le Centre de recherches conjoncturelles de l'EPFZ, donne un avis impartial sur la question.</p>
Art. 6	NW	Antrag und Begründung inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 6	ZG	<p>Antrag: Für die Berechnung der standardisierten Steuererträge wird nur die Hälfte der kantonalen Einnahmen aus der Bundessteuer eingerechnet (8,5 statt 17%). Die Annahme für das Jahr 2007 eines standardisierten Steuerertrages von 0,3 ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Begründung: Zwischen der Berechnung der Beta-Faktoren bei den Gewinnen der juristischen Personen und der Berechnung der standardisierten Steuererträge besteht ein logischer Widerspruch. Bei der Berechnung der Beta-Faktoren wird angenommen, dass die Hälfte des Betrages, den die Kantone aus dem Ertrag der direkten Bundessteuer erhalten, als Entschädigung für die Erhebung der direkten Bundessteuern gilt. Bei der Berechnung der standardisierten Steuererträge hingegen wird der Betrag so behandelt, als ob es sich um freie Steuererträge der Kantone handle.</p>
Art. 6	TI	<p>Antrag: Für die Berechnung der standardisierten Steuererträge wird nur die Hälfte der kantonalen Einnahmen aus der Bundessteuer eingerechnet (8,5 statt 17%).</p> <p>Begründung: inhaltlich analog jener des Kantons Zug.</p>

2.3 Ressourcenpotenzial - Massgebende Einkommen, Vermögen, Gewinne und Steuerrepartitionen

(Art. 7 bis 25 FiLaV)

Bezüglich des massgebenden Einkommens der natürlichen Personen (Art. 8) verlangt der Kanton ZG, dass der Freibetrag aus einem Durchschnitt der tiefsten steuerbaren Einkommen der Einzelpersonen und der Ehepaare berechnet wird.

Gemäss einem Antrag des Kantons TI soll das massgebende quellenbesteuerte Einkommen (Art. 12 und Anhang 3) um mindestens 50 Prozent herabgesetzt werden, um dem realen ausschöpfbaren Potenzial Rechnung zu tragen.

Für die Bestimmung des massgebenden Vermögens der natürlichen Personen (Art. 13 bis 16) fordern die Kantone NW und ZG, dass längerfristig das Vermögen nicht mehr Bestandteil des Ressourcenpotenzials bilden soll; dies angesichts der Kompliziertheit, mangelnden Nachvollziehbarkeit und starken Annahmenabhängigkeit. Der Kanton Jura bemängelt die Verwendung des zu wenig differenzierenden Faktors Alpha.

Zur Bestimmung der massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus (Art. 17 bis 23) wäre nach Ansicht des Kantons JU eine Gewichtung nach Anzahl, Grösse und Diversität der Firmen vorzunehmen, um dadurch der "volatilité économique" einer Region gerecht werden zu können.

Tabelle 3 Ressourcenpotenzial - Massgebende Einkommen, Vermögen, Gewinne und Steuerrepartitionen (Art. 7 bis 25 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 7	JU	Le canton du Jura regrette le fait que les forfaits accordés (impositions au forfait) ne sont pas redressés dans la définition du revenu déterminant des personnes physiques.
Art. 8	NW	Antrag und Begründung inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 8	ZG	Antrag: Angesichts der Tatsache, dass die Einzelpersonen die Mehrheit der Steuerfälle ausmachen, ist der Freibetrag aus einem Durchschnitt der tiefsten steuerbaren Einkommen der Einzelpersonen und der Ehepaare zu bilden. Begründung: Der gegenwärtige Vorschlag geht bezüglich des Freibetrages von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 27'300 aus (tiefster steuerbarer Betrag für Ehepaare gemäss DBG). Dieser Betrag ist zu hoch. Der SKOS-Grundbedarf oder die Minimalrente der AHV gehen von deutlich tieferen Werten aus. Zudem widerspricht es der Logik, dass für die Festsetzung des Freibetrages ausschliesslich auf die Verheirateten abgestützt wird. Die Einzelpersonen, die den Hauptteil der Steuerfälle bilden, werden nicht berücksichtigt.
Art. 12 und Anhang 3	TI	Antrag: Für die in der Schweiz begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Italien ist das massgebende "steuerbare Einkommen" um mindestens 50% herabzusetzen, um dem realen Potenzial, mit dem der Kanton rechnen kann, gerecht zu werden. Begründung: Für den Kanton Tessin wird das entsprechende Ressourcenpotenzial mit der vorgesehenen Berechnungsweise deutlich überbewertet.
Art. 13 bis 16	NW	Antrag und Begründung inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 13 bis 16	ZG	Antrag: Es sind Sensitivitätsanalysen vorzunehmen, die zeigen, wie sich der Faktor α verändert, wenn sich die Annahmen ändern. Langfristig ist eine Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich anzustreben, so dass das Vermögen nicht mehr als Bestandteil des Ressourcenpotenzials behandelt wird. Begründung: Die vorgeschlagene Berechnungsweise für den Faktor α ist kompliziert, kaum nachvollziehbar und abhängig von zahlreichen nicht überprüfbaren Annahmen: - Das Hypothekarvolumen wird berechnet aus den Ausgaben für selbstgenutztes Eigentum, welches wiederum ein fester Prozentsatz der Haushaltseinkommen gemäss den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik darstellt. - Die Unterhaltskosten werden mit 1,25% des Immobilienwertes angenommen. - Die Hypothekarschulden betragen einen festen Prozentsatz des Reinvermögens und übersteigen zwei Drittel des Immobilienwertes nicht. - Die Dividendenrendite beträgt 1,8%. - Das fiktive Vermögensportfolio erbringt eine durchschnittliche reale Rendite von 4 Prozent. Insbesondere die letzte Annahme hat grosse Auswirkungen auf den Wert des Faktors α .
Art. 13	JU	- La méthodologie imaginée pour refléter le volet de la fortune ne satisfait pas et le canton du Jura a des doutes quant au fait qu'elle prenne correctement en compte le potentiel

bis 16		fiscal de chaque canton lié à l'imposition de la fortune. - L'utilisation d'un seul facteur α pour l'ensemble du territoire est inacceptable. Ce paramètre est beaucoup trop réducteur et ne reflète pas des disparités importantes de structures en fonction des volumes, générant des niveaux de plus-values très différents.
Art. 15 Abs. 5	FR	Le modèle élaboré pour déterminer la valeur du facteur α a été mis à disposition sur le site Internet du DFF en marge de la consultation en cours. Il est important que les cantons continuent à l'avenir à être systématiquement informés des modalités de calcul et des données utilisées pour déterminer le facteur α .
Art. 17 bis 23	ZH	Hier werden die massgebenden Gewinne von juristischen Personen mit und ohne besonderen Steuerstatus definiert. Die besonderen Steuerstati sind durch Verweisung auf Art. 28 Abs. 2 - 4 StHG (Steuerharmonisierungsgesetz) abschliessend aufgezählt. Kantonale Steuererleichterungen oder solche auf Grund des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Erneuerungsgebiete vermindern das Ressourcenpotenzial im Ergebnis also nicht. Dieser Punkt, der sich in der FiLaV korrekt niedergeschlagen hat, sollte im Erläuternden Bericht zur FiLaV näher ausgeführt werden.
Art. 17 bis 23	JU	Le système ne prévoit aucune pondération du nombre, de la taille et de la diversité des sociétés. Un tel élément aurait le mérite de refléter la volatilité économique d'une région et dès lors son exposition au risque.
Art. 20 und ff.	JU	L'évaluation faite pour le Jura ne reflète pas la réalité. Le canton du Jura salue la volonté d'apporter plus de clarté (mandat en cours).
Art. 22 und 23, Anhang 6 Punkt 5	FR	Malgré les problèmes passagers inhérents aux bases de données (nécessité de combiner pour l'instant des statistiques fédérales et cantonales pas forcément harmonisées) qui nous ont été signalés par l'AFF, nous ne comprenons pas comment il est possible d'arriver à des chiffres négatifs pour certains cantons (AR, TI, VS). Des explications en la matière nous semblent devoir être fournies dans le cadre du 3ème message.

2.4 Datenerhebung und Qualitätssicherung

(Art. 26 bis 28 FiLaV)

Die Kantone - wie übrigens auch zahlreiche weitere Vernehmlasser in ihrer Stellungnahme zum Schlussbericht über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs - legen grosses Gewicht auf die Verbesserung der Datenqualität. In diesem Zusammenhang, konkret bezogen auf Artikel 27, fordern die KdK, die FDK und die meisten Kantonsregierungen die Einsetzung eines unabhängigen externen Inspektorats. Mit Blick auf die Verbesserung der Datenqualität verlangt der Kanton ZG zusätzlich eine Nacherhebung der Daten bei den juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus. Die Kantone GE, VD und VS unterstreichen die Notwendigkeit einer gemeinsamen Finanzierung des Inspektorats durch Bund und Kantone, als Voraussetzung für die grösstmögliche Unabhängigkeit dieses Organs.

Was die Datenkontrolle und Massnahmen betrifft (Art. 28), beantragt der Kanton GE, in der Verordnung einen Sanktionsmechanismus für jene Fälle zu verankern, in denen ein Kanton

einem Auftrag zur Korrektur der von ihm gelieferten Daten nicht oder nicht genügend nachkommt.

Tabelle 4 Datenerhebung und Qualitätssicherung (Art. 26 bis 28 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 27	KdK	Antrag: In Anbetracht der grossen Beträge, die auf der Grundlage des Ressourcenpotenzials umverteilt werden, stellen die Kantone den Antrag, die vorgesehene Fachgruppe (Art. 27 FiLaV) durch ein unabhängiges externes Inspektorat zu ergänzen, mit dem Auftrag, die Datenqualität für sämtliche Berechnungen im Rahmen des Ressourcenindex und des Wirksamkeitsberichts sicherzustellen.
Art. 27	ZH	Antrag: In Anbetracht der grossen Beträge, die auf der Grundlage des Ressourcenpotenzials umverteilt werden, stellt der Kanton Zürich den Antrag, die vorgesehene Fachgruppe (Art. 27 FiLaV) durch ein unabhängiges externes Inspektorat zu ergänzen, mit dem Auftrag, die Datenqualität für sämtliche Berechnungen im Rahmen des Ressourcenindex und des Wirksamkeitsberichts sicherzustellen.
Art. 27	NW	Antrag und Begründung inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug). Zusätzlich hält der Kanton Nidwalden zum zweiten Antrag (Nacherhebung der Daten für die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage [ASG] bei den juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus) fest, dass auf eine Neufestlegung der Berechnungsformel der Faktoren Beta zu verzichten ist. Die Unstimmigkeiten bei der Berechnung des unteren Quartils werden mit einer fehlerfreien und umfassenden Datenerhebung vermieden.
Art. 27	GL	Analog zur Vernehmlassungsantwort der KdK.
Art. 27	ZG	Anträge: 1. Inspektorat: Der Kanton Zug beantragt, in der FiLaV die rechtlichen Voraussetzungen für ein Inspektorat zu schaffen und die Rahmenbedingungen zu definieren. Das Inspektorat soll den Auftrag haben, die Datenqualität für sämtliche Berechnungen im Rahmen des Ressourcenindex und des Wirksamkeitsberichts sicherzustellen. Das Inspektorat muss unabhängig sein. D.h. es darf weder vom Bund noch von den kantonalen Direktorenkonferenzen abhängig sein. Vermutlich eignet sich eine wissenschaftliche Institution hierfür am besten. 2. Datenqualität im Einzelnen: Bei den juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus ist eine Nacherhebung der Daten für die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) durchzuführen. Begründungen: Zum ersten Antrag: Das der Berechnung des Ressourcenindex zu Grunde liegende Datenmaterial muss vollständig und fehlerfrei sein. Auch die ressourcenschwachen Kantone müssen ein Interesse an einer einwandfreien Datenbasis haben. Ein Inspektorat wird in der FiLaV nicht erwähnt. Mit einem unabhängigen Inspektorat kann für alle Beteiligten die Glaubwürdigkeit der NFA gewährleistet werden. Eine paritätische Fachgruppe kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Zum zweiten Antrag: Die Qualität der Daten ist sehr mangelhaft. Eine Nacherhebung ist deshalb unumgänglich. Da diese Nacherhebung in den Kantonen teilweise manuell erfolgen muss, ist mit einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung für das Projekt NFA zu rechnen. Diese ist jedoch in Kauf zu nehmen. Angesichts der Wichtigkeit dieser Daten würde andernfalls das Vertrauen der Kantone, und zwar der ressourcenstarken wie der ressourcenschwachen, in die NFA gestört und die NFA wäre in Frage gestellt.
Art. 27	FR	Nous soutenons la requête mentionnée dans la réponse de la CdC, selon laquelle les

Ergebnisse Vernehmlassung NFA - Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

		cantons demandent que le groupe technique prévu à l'art. 27 OPFCC soit complété par un inspectorat externe indépendant, chargé d'assurer la qualité des données pour tous les calculs inhérents à l'indice des ressources et au rapport périodique sur l'efficacité du nouveau système.
Art. 27	SO	Der Kanton Solothurn schliesst sich der Stellungnahme der KdK an.
Art. 27	VD	Le rapport explicatif mentionne la création d'une inspection indépendante placée sous la responsabilité des cantons et financés par ces derniers. Le Canton de Vaud met en doute la pertinence d'un financement unique de la part des cantons. Ce financement devrait plutôt être paritaire afin de maintenir la plus grande indépendance possible de cet organe de contrôle.
Art. 27	VS	Le canton du Valais soutient fermement la requête mentionnée dans la réponse de la CdC selon laquelle les cantons demandent que le groupe technique prévu à cet article soit complété par un inspectorat externe indépendant chargé d'assurer la qualité de tous les calculs et du rapport périodique sur l'efficacité du nouveau système. L'organe d'inspection indépendant doit figurer dans l'ordonnance, tout comme le financement de celui-ci qui doit être assuré conjointement par la Confédération et les cantons.
Art. 27	NE	Il paraît indispensable que le groupe technique chargé d'assurer la qualité des bases de calcul du potentiel de ressources (art. 27) soit complété par un ou plusieurs experts externes indépendants.
Art. 27	GE	Proposition: Co-responsabilité de la Confédération et des cantons en ce qui concerne l'inspectorat. Le canton de Genève estime que l'inspectorat proposé devrait être financé à la fois par la Confédération et les cantons, afin de lui assurer la plus grande indépendance possible. Par ailleurs, son cahier des charges doit encore être précisé.
Art. 27	JU	La qualité des données constitue un point central. Le nouveau système doit vraiment pouvoir entrer en vigueur en se basant sur des données auxquelles on peut s'identifier.
Art. 27	FDK	Die FDK stellt zu Artikel 27 einen analogen Antrag wie die KdK.
Art. 28	GE	Proposition: Instauration d'un mécanisme de sanctions. Motif: Le rapport explicatif sur l'ordonnance décrit avec précision (page 8) les mécanismes mis en place en cas de données erronées, manquantes ou inexploitables. Le canton de Genève demande que l'ordonnance soit complétée (art. 28 al. 1) par l'institution d'un mécanisme de sanctions, au cas où un canton invité à corriger les données remises ne s'acquitterait pas de cette tâche de manière satisfaisante. Une estimation systématiquement défavorable au canton constituerait un mécanisme suffisamment dissuasif.

2.5 Ressourcenausgleich

(Art. 29 bis 32 FiLaV)

Bezüglich der Verteilung der Ressourcenausgleichsbeiträge an die ressourcenschwachen Kantone (Art. 32) beantragen die Kantone NW und ZG, nur Kantone mit einem Ressourcenindex tiefer als 90 zu berücksichtigen; dies zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Ausgleichs.

Tabelle 5 Ressourcenausgleich (Art. 29 bis 32 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 32	NW	Antrag und Begründung analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 32	ZG	<p>Antrag: Die Wirksamkeit des Ressourcenausgleichs ist zu erhöhen, indem nur wirklich ressourcenschwache Kantone Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten. In Art. 32 ist eine entsprechende Bedingung zu formulieren (sinngemäss: "Ressourcenschwache Kantone, deren Ressourcenindex tiefer als 90 Punkte ist, erhalten Beiträge aus dem Ressourcenausgleich").</p> <p>Begründung: Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Verteilungsmechanismus funktioniert nach dem Prinzip "Gliesskanne" (für jeden etwas). Die Wirksamkeit des Finanzausgleichs könnte deutlich erhöht werden, wenn der Verteilmechanismus die Mittel nur jenen Kantonen zuteilt, die sie wirklich nötig haben. Ähnliche Begrenzungen werden teilweise auch im innerkantonalen Finanzausgleich diverser Kantone angewandt. Beispielsweise könnte die Annahme getroffen werden, dass nur jene Kantone, deren Ressourcenindex unter 90 Punkten liegt, Ausgleichsbeiträge erhalten. Die ressourcenschwächsten Kantone würden deutlich mehr Mittel erhalten, jene mit einem Ausgangsindex über 90 würden keine Ausgleichsmittel erhalten. Auch die Kantone, die vor dem Ausgleich nahe beim Index von 90 sind, würden weniger Mittel erhalten als in der vorgeschlagenen Verteilungsvariante. Durch einen solchen Verteilmechanismus würde das angestrebte Ziel der Mindestausstattung von 85% eher erreicht, was ganz im Sinne des FiLaG ist. Die Formulierung von Art. 6 FiLaG steht dieser Lösung nicht entgegen.</p>

2.6 Lastenausgleich durch den Bund

(Art. 33 bis 44 FiLaV)

Der Kanton TI fordert bessere Umschreibungen der statistischen Angaben (Art. 33, 35, 36, 39 und 41).

Der Kanton JU schlägt für die vier Teilindikatoren des geografisch-topografischen Lastenausgleichs gemäss Artikel 37 eine identische Gewichtung von je 25 Prozent vor, um so ein Übergewicht der topografischen gegenüber den geografischen Teilindikatoren zu vermeiden.

Was den soziodemografischen Lastenausgleich betrifft, beantragt der Kanton GE, beim Teilindikator "Beschäftigungsquote" (Art. 41) auch die Grenzgänger mitzuberoücksichtigen. Abzuändern ist auch der entsprechende Anhang.

Tabelle 6 Lastenausgleich durch den Bund (Art. 33 bis 44 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 33 und ff.	TI	Antrag: Der Kanton Tessin beantragt zu den Artikeln 33, 35, 36, 39 und 41 bessere Umschreibungen der statistischen Angaben. Begründung: Der bestehende Mangel an Klarheit bei den Formulierungen erschwert die Verständlichkeit der Texte.
Art. 37	JU	Le canton du Jura se demande si le volet "topographie" ne revêt pas trop d'importance par rapport à celui de la "géographie". Il propose une répartition à raison de 25 % pour chacun des quatre paramètres.
Art. 41	GE	Proposition: Prise en compte des travailleurs frontaliers dans les taux d'emploi et correction de l'annexe correspondante.

2.7 Wirksamkeitsbericht

(Art. 45 bis 49 FiLaV)

Die KdK und mit ihr diverse Kantonsregierungen beantragen, der Wirksamkeitsbericht (Art. 45 bis 49) solle sich auch zum Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) äussern. Zudem seien im Anhang zur Verordnung ein nachvollziehbarer Beurteilungsraster und ein strukturiertes Massnahmenportfolio zu verankern.

Schliesslich seien in Artikel 47 die Zusammensetzung der begleitenden Fachgruppe sowie die Parität zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen zu definieren und die Stimmberechtigungen der Fachgruppenmitglieder zu regeln. Nach Ansicht des Kantons SO muss der geforderte Beurteilungsraster jedoch anpassbar sein, sofern er sich als unzweckmässig erweisen sollte.

Was im Speziellen die Kriterien des Wirksamkeitsberichts betrifft (Anhang 17 zur Verordnung), fordert der Kanton FR, die "Steuererleichterungen aufgrund der 'Lex Bonny'" aus dem Kriterienkatalog zu eliminieren, da diese ein Element der Regionalpolitik darstellten und mit dem Finanzausgleich nichts zu tun hätten.

Tabelle 7 Wirksamkeitsbericht (Art. 45 bis 49 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 45 bis 49	KdK	Anträge: - Der Wirksamkeitsbericht soll sich auch zum Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) äussern. - Im Anhang zur Verordnung sind ein nachvollziehbarer Beurteilungsraster und ein strukturiertes Massnahmenportfolio zu verankern. - In Art. 47 der Verordnung sollen die Zusammensetzung der Fachgruppe sowie die Parität zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen definiert und die

Ergebnisse Vernehmlassung NFA - Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

		Stimmberechtigungen der Fachgruppenmitglieder geregelt werden.
Art. 45 bis 49	NW	Anträge und Begründungen inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 45 bis 49	ZG	<p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verordnung (FiLaV) muss eine Vorschrift enthalten, wonach sich der Wirksamkeitsbericht auch zum Vollzug des FiLaG äussert. 2. Im Anhang der FiLaV sind ein nachvollziehbarer Beurteilungsraster und ein strukturiertes Massnahmenportfolio zu verankern. 3. Die Zusammensetzung der Fachgruppe und die Parität zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen ist in Artikel 47 der FiLaV zu definieren (analog zu Art. 27). 4. Regelung der Stimmberechtigung der Fachgruppenmitglieder auf Verordnungsstufe. <p>Begründungen:</p> <p>Zum ersten Antrag: Die Verordnung legt nicht fest, dass und wie sich der Wirksamkeitsbericht zum Vollzug des FiLaG äussert. Art. 18 FiLaG unterscheidet ausdrücklich die Begriffe des Vollzugs und der Wirksamkeit; aus den Materialien geht nicht hervor, dass sich der Wirksamkeitsbericht nur über die Erreichung der Ziele (Art. 2 FiLaG) auszusprechen hätte. Insofern sind der Verordnungsentwurf und das dazugehörige Konzept unvollständig.</p> <p>Zum zweiten Antrag: Aus Sicht der Kantone ist unabdingbar zu wissen, welche Massnahmen wann zur Anwendung kommen. Nur so genügen bereits die Verordnung und danach auch der Wirksamkeitsbericht den anerkannten Standards der Evaluation (Art. 45 Abs. 2 FiLaV). Die simple Verweisung in Art. 45 Abs. 2 sowie 46 Abs. 2 FiLaV auf eine ganz offensichtlich nur unstrukturiert zusammengewürfelte Kriterienliste im Anhang 17 genügt nicht, um die Fragen der Zielerreichung auf nachvollziehbare Weise zu beantworten.</p> <p>Zum dritten Antrag: Der Begriff der Parität ist in der Verordnung nicht definiert (Art. 47 FiLaV). Der Erläuternde Bericht enthält dazu keine Ausführungen, sondern formuliert lediglich den Erlasstext um. Parität muss sich richtigerweise danach richten, wer in welchem Ausmass welche Ausgleichsgefässe dotiert.</p> <p>Zum vierten Antrag: Da die Beschlüsse der Fachgruppe gemäss Konzept zum Wirksamkeitsbericht nicht rechtsmittelfähig sein sollen, muss die Frage der Stimmberechtigung der Fachgruppenmitglieder aus rechtsstaatlichen Gründen auf Verordnungsstufe geregelt werden; die Beschränkungen der Stimmberechtigung sind einzeln im Erlass aufzuführen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die ressourcenstarken Kantone andauernd von Vertretern des Bundes und der ressourcenschwachen Kantone überstimmt werden.</p>
Art. 45 bis 49	FR	<p>Le rapport sur l'évaluation de l'efficacité devrait analyser le degré de réalisation des buts de la péréquation financière et de la compensation des charges (art. 45 al. 1). Nous ne voyons pas quel pourrait être dans cette optique l'apport du critère des «allègements fiscaux prévus par l'arrêté fédéral du 6 octobre 1995 en faveur des zones économiques en redéploiement («Lex Bonny»)), mentionné dans l'annexe 17. Ces allègements relèvent de la politique régionale, qui reste une politique distincte de la péréquation et qui ne doit pas influencer les jugements portés sur cette dernière. Ce critère doit être écarté.</p> <p>Conformément à ce qui est demandé par la CdC, il nous paraît important que le rapport sur l'efficacité traite également de l'exécution de la loi fédérale sur la péréquation des financières et la compensation des charges (PFCC).</p>
Art. 45 bis 49	SO	Der Kanton erachtet es als sinnvoll, dass sich der Wirksamkeitsbericht auch zum Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes äussern soll. Er unterstützt ebenfalls eine vorgängige Festlegung des Beurteilungsrasters. Dieser muss aber angepasst werden können, wenn sich herausstellt, dass er nicht zweckmässig ist. Die Verankerung eines Massnahmenportfolios zum jetzigen Zeitpunkt lehnt der Kanton hingegen ab. Ein solches wäre mit zu vielen Unsicherheiten behaftet, weil der Bedarf an allfälligen Massnahmen

		heute noch nicht vorausgesagt werden kann. Den Forderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Fachgruppe stimmt der Kanton zu.
--	--	---

2.8 Fälligkeit

(Art. 50 FiLaV)

Die KdK hält in ihrer Stellungnahme ausdrücklich fest, die vorgeschlagene semesterweise Fälligkeit der Zahlungen Ende Juni und Ende Dezember (Art. 50) entsprächen einem Kompromiss zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen, der von der Mehrheit der Kantone mitgetragen werde. Dennoch sind aus den Stellungnahmen einzelner Kantonsregierungen zwei Strömungen auszumachen: Die ressourcenstarken Kantone NW und ZG beantragen eine einmalige Auszahlung Ende Jahr bzw. Ende Januar des Folgejahres; der Kanton ZG stellt diese Forderung für den Ressourcen-, den Lasten- und den Härteausgleich, der Kanton NW lediglich für den Ressourcenausgleich. Der ebenfalls ressourcenstarke Kanton ZH demgegenüber bezeichnet die vorgeschlagene Lösung wie die KdK als akzeptablen Kompromiss. Auf der andern Seite fordern verschiedene ressourcenschwache Westschweizer Kantone (FR, JU, VS) quartalsweise Auszahlungen.

Tabelle 8 Fälligkeit (Art. 50 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 50	KdK	Der Vorschlag, die Beiträge für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich semesterweise jeweils Ende Juni und Ende Dezember zu bezahlen, entspricht einem Kompromiss zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen, der von der Mehrheit der Kantone mitgetragen werden kann.
Art. 50	ZH	Der Vorschlag, die Beiträge für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich semesterweise jeweils Ende Juni und Ende Dezember zu bezahlen, entspricht einem akzeptablen Kompromiss zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen.
Art. 50	NW	Antrag: Artikel 50 FiLaV ist durch einen zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen: "Die Beiträge der Geberkantone in den Ressourcenausgleich sind Ende Jahr zu bezahlen." Begründung: inhaltlich analog der Konferenz der NFA-Geberkantone (vgl. Kanton Zug).
Art. 50	GL	Analog zur Vernehmlassungsantwort der KdK.
Art. 50	ZG	Antrag: Der Kanton Zug beantragt, Art. 50 FiLaV wie folgt abzuändern: "Die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sind Ende Januar des Folgejahres für das vergangene Jahr fällig." Begründung: Mit der vom Kanton Zug vorgeschlagenen Formulierung wird die bisher bewährte Praxis beibehalten. Für eine bisher nicht diskutierte und unseres Erachtens auch nicht notwendige Praxisänderung fehlen jegliche Entscheidungsgrundlagen. Die ressourcenstarken Kantone hätten eine erhebliche und unnötige finanzielle Zusatzbelastung zu tragen, wenn die Zahlungen vor Ende eines Kalenderjahres fällig würden. Dies gefährdet in diesen Kantonen die Akzeptanz für die NFA. Immerhin müssen die ressourcenstarken

		Kantone die Mittel für die Zahlungen zuerst erwirtschaften, bevor sie sie einzahlen können. Der Zufluss der Steuererträge erlaubt es den Geberkantonen erst gegen Ende eines Jahres, nebst den laufenden Ausgaben auch noch Zahlungen in den Finanzausgleich zu leisten. Es ist den ressourcenstarken Kantonen auch nicht zuzumuten, für diese Zahlungen Mittel am Geldmarkt aufzunehmen.
Art. 50	FR	L'art. 50 du projet d'OPFCC prévoit que les versements péréquatifs interviennent par semestre. Le Conseil d'Etat demande que cet article soit modifié de manière à ce que les versements se fassent à la fin de chaque trimestre au moins. Il s'agit-là d'un enjeu important pour la gestion des liquidités cantonales, notamment pour les cantons à faible capacité financière. Un versement trimestriel permettrait de limiter l'impact de l'abandon du système actuel, dans lequel de nombreuses subventions fédérales sont réparties sur les 12 mois de l'année ou sur les trimestres. Il correspondrait par ailleurs mieux aux exigences posées par la Confédération envers les cantons en matière de versement des impôts fédéraux directs encaissés par ces derniers pour son compte.
Art. 50	SO	Der Kanton Solothurn stimmt dem vereinbarten Kompromiss zu, dass die Ausgleichsbeiträge semesterweise zu bezahlen sind.
Art. 50	VS	Proposition: Les contributions à la péréquation des ressources, à la compensation des charges et à la compensation des cas de rigueur doivent être versées trimestriellement.
Art. 50	JU	Le canton du Jura suggère des versements trimestriels.

2.9 Übergangsbestimmungen

(Art. 51 bis 57 FiLaV)

Die drei Westschweizer Kantone FR, JU und VD erachten die Übergangsfrist bis zur verordnungskonformen Berechnung des Faktors Beta bei erst provisorisch veranlagten juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus (bis zum Jahr 2013 gemäss Art. 54) als zu lang; die Begründung dafür sei nicht einleuchtend.

Der bereits zum Schlussbericht über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs gestellte Antrag diverser ressourcenstarker Kantone, zur Berechnung des Härteausgleichs sei für die ressourcenschwachen Kantone nicht eine "finanzielle Nettoentlastung", sondern eine "0%-Mehrbelastung" als Zielgrösse festzulegen, wird von den Kantonen NW und ZG sowie - leicht nuanciert - ebenfalls von den Kantonen GE und TI auch in der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf (Art. 56) wieder vorgebracht.

Der Kanton FR schliesslich bestreitet die rechtliche Grundlage im FiLaG für eine Reduktion der Gesamtsumme des Härteausgleichs, wenn ein Kanton seinen Anspruch auf Härteausgleich verliert (Art. 56 Abs. 5). Der Kanton FR vermutet zudem, dass diese Bestimmung mit Artikel 1 Absatz 1 des Entwurfs des Bundesbeschlusses zur Festlegung des Härteausgleichs (fixer Gesamtbetrag für die ersten 8 Jahre) nicht vereinbar sei.

Tabelle 9 Übergangsbestimmungen (Art. 51 - 57 FiLaV)

Artikel	Abk.	Antrag
Art. 54	FR	La période transitoire de dix ans prévue, certes pour tous les cantons, en raison des problèmes techniques rencontrés par le canton de Zoug (cf. rapport explicatif concernant l'OPFCC, p. 7) nous paraît trop longue. Un régime transitoire d'une durée de 3 ans est suffisant.
Art. 54	VD	Les motifs pour lesquels un délai transitoire jusqu'en 2013 est proposé, soit l'impossibilité pour le canton de Zoug de fournir des données fiscales définitives sur les sociétés fiscalement privilégiées, ne nous semblent pas pertinents.
Art. 54	JU	Les motifs pour lesquels un délai transitoire jusqu'en 2013 est proposé, soit l'impossibilité pour le canton de Zoug de fournir des données fiscales définitives sur les sociétés fiscalement privilégiées, ne semblent pas pertinents.
Art. 55 und 56	NW	Antrag: Anstelle einer "finanziellen Nettoentlastung" gemäss Art. 56 Abs. 1 im Entwurf zur FiLaV soll eine 0%-Mehrbelastung als Grenzwert gelten. Begründung inhaltlich analog jener des Kantons Zug.
Art. 55 und 56	ZG	Antrag: Anstelle einer "finanziellen Nettoentlastung" gemäss Art. 56 Abs. 1 im Entwurf zur FiLaV soll eine 0%-Mehrbelastung als Grenzwert gelten. Begründung: Mit dem Härteausgleich sollten eigentlich für ressourcenschwache Verlierer aus dem Übergang zur NFA Härten gemildert werden. Zur Erhöhung der politischen Akzeptanz wird jeder ressourcenschwache Kanton zum Gewinner gemacht. Zudem führt der Kanton Zug die einmalige, finanzkraftabhängige Ausschüttung der Erträge aus den Nationalbank-Goldverkäufen an die Kantone ins Feld. Wäre die Ausschüttung des Golderlöses ähnlich wie beim ordentlichen Nationalbankgewinn mittelfristig über eine Zeitspanne von 10 Jahren erfolgt, hätte die Finanzkraft nur in den ersten Jahren bis 2008 noch eine Rolle gespielt. Schliesslich ist die Datengrundlage der Globalbilanz 2004 und 2005 generell als sehr unbefriedigend zu bezeichnen.
Art. 56	TI	Antrag: Auf das Ziel einer "finanziellen Nettoentlastung" (Abs. 1) ist zu verzichten. Härteausgleich soll nur jenen Kantonen zukommen, deren Index der standardisierten Steuererträge nach dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich unterhalb von 100 liegt. Begründung: inhaltlich ähnlich jener des Kantons Zug.
Art. 56	GE	Propositions: - Compléter l'article 56 de l'ordonnance en plafonnant les contributions versées aux cantons à faible potentiel de ressources afin de garantir une stricte compensation des effets de transition liés à la RPT (limite du 0%) et non un allègement net. - Garantir cette limite du 0% aux seuls cantons dont l'indice des produits standardisés de l'impôt après péréquation des ressources et compensation des charges excessives est inférieur à 100 points, ce qui entraîne une adaptation de la formule de calcul. Les motifs sont ceux exprimés par la Conférence des cantons contributeurs (voir réponse du Canton de Zoug).
Art. 56 Abs. 5	FR	La deuxième phrase de l'art. 56 al. 5 précise que, lorsqu'un canton perd son droit à la CCR, la somme totale qui y est consacrée diminue en conséquence. Cette disposition n'est pas prévue à l'art. 19 PFCC et ne repose sur aucune autre base légale. Nous doutons de plus qu'elle soit véritablement compatible avec les dispositions de l'art. 1 de l'Arrêté fédéral concernant la dotation de la compensation des cas de rigueur, qui fixe le montant de la CCR pour 8 années. Par souci de cohérence, des corrections s'imposent en la matière.

2.10 Schlussbestimmungen

(Art. 58 und 59 FiLaV)

Keine Bemerkungen.